



Alexander Brodyagin

# Weshalb die Personengesellschaft keine Gesamthand ist



PETER LANG



Alexander Brodyagin

# Weshalb die Personengesellschaft keine Gesamthand ist

LESEPROBE



PETER LANG

*Man hat diesen Dualismus Personeneinheit – höhere ideelle Einheit (juristische Person) bis heute nicht begriffen, und man wird ihn niemals begreifen; denn er ist nicht mit Logik in Einklang zu bringen.*

*Gerhard Buchda<sup>1</sup>*

## 1 Einleitung

Es gibt Rechtsbegriffe, die sich über die Jahre hinweg auch im alltäglichen Sprachgebrauch so durchgesetzt und etabliert haben, dass kaum jemand auf die Idee kommt zu hinterfragen, was sich hinter ihnen versteckt. Zwangsläufig kann eine solche Verallgemeinerung der Rechtsbegriffe nicht selten zu einem zumindest bedenklichen Ergebnis führen, wenn auch die Rechtswissenschaft sich dazu verleiten lässt, solche Begriffe entsprechend dem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch in der wissenschaftlichen Diskussion zu verwenden und ihren Sinngehalt, der sich vor Jahrzehnten, wenn nicht schon vor Jahrhunderten herausgebildet hatte, als Dogmen zu betrachten. Dabei läuft die Rechtswissenschaft Gefahr, den Zeitpunkt zu verpassen, in dem sich bei unvoreingenommener Betrachtungsweise jedem objektiven Rechtsanwender das Erfordernis aufdrängen sollte, der seit Entstehung dieser Begriffe zu verzeichnenden gesellschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Entwicklung zu folgen und nachzufragen, ob es noch immer gerechtfertigt ist, an diesen Begriffen, den sich dahinter verbargenden Inhalten und ihrem gewöhnlichen Sprachgebrauch auch weiterhin unverändert festzuhalten.

Zu solchen Begriffen gehört zweifelsohne der Begriff der juristischen Person, der immer wieder und überall auch von denjenigen verwendet wird, deren Tätigkeitsschwerpunkte weit entfernt von der Rechtswissenschaft liegen. Sein Gebrauch ist mittlerweile genauso selbstverständlich, wie zum Beispiel der Gebrauch des handelsrechtlichen Begriffs der Firma, auch wenn dieser von Juristen bloß als Name des Kaufmanns oder der Gesellschaft und nicht als die Gesellschaft selbst verstanden wird und sich somit nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch deckt. Es

---

<sup>1</sup> Buchda, Geschichte und Kritik der deutschen Gesamthandslehre, § 48.4, S. 258.

kommt heutzutage abgesehen von den sich damit explizit auseinander-setzenden wenigen Gelehrten kaum jemand auf die Idee, ernsthaft darüber nachzudenken, was eine juristische Person ist und was darunter zu verstehen ist. Selbst im rechtswissenschaftlichen Studium ist es längst nicht mehr erforderlich, die Entstehungsgeschichte dieses Terminus oder die Theorien über das Wesen der juristischen Person ausführlich zu kennen. Bis auf die Namen *Otto von Gierkes* oder *Friedrich Carl von Savignys*, die auch sonst als herausragende Rechtswissenschaftler jedem Juristen im deutschsprachigen Raum bekannt sind, wird sich wohl kaum jemand ohne Weiteres an die mit dem Begriff der juristischen Person verbundenen Probleme erinnern, wenn er nicht zugleich Gesellschaftsrechtler ist.

Vergleichbar steht es um den Begriff der Gesamthand, der allerdings über die Rechtswissenschaft hinaus im allgemeinen Sprachgebrauch so gut wie kaum vorkommt. Dieser Begriff entstammt noch dem deutschen Mittelalter und ist mittlerweile für den Gesellschaftsrechtler kaum aus dem Zusammenhang mit der Personengesellschaft wegzudenken, auch wenn er bis heute höchst umstritten und problematisch ist. Doch es wird nicht leicht sein, eine Antwort auf die Frage zu finden, aus welchem Grund überhaupt eine Verknüpfung zwischen der Gesamthand, die als Begriff an keiner Stelle im Gesetzestext vorkommt, und der Personengesellschaft bestehen soll. Manchmal kann man sich daher des Eindrucks nicht erwehren, dass die gegenwärtig angenommene Erforderlichkeit des Begriffs der Gesamthand im Zusammenhang mit rechtsfähigen Personenvereinigungen nur deshalb anerkannt wird, weil er in der deutschen Rechtswissenschaft schon immer irgendwie vorhanden war. Und es fällt bekanntlich schwer, sich von etwas zu trennen, was sich im Laufe der Zeit bewährt und im Kopf eingeprägt hat.

Im Gegensatz zu ausländischen Rechtsordnungen, die den Begriff der Gesamthand nicht kennen, halten die Rechtsprechung und das Schrifttum auch heute noch nahezu einhellig an dem Dogma der grundsätzlichen Einteilung der gesellschaftsrechtlichen Verbände in juristische Personen und Gesamthandsgesellschaften fest, wobei zu den letzteren die rechtsfähigen Personengesellschaften gezählt werden. Wie auch hinsichtlich des erstarrten Begriffs der juristischen Person, dessen aktueller

Sinngehalt so gut wie nicht mehr hinterfragt wird, wagt heute bis auf einige wenige Gesellschaftsrechtler kaum jemand, sich ernsthaft darüber Gedanken zu machen, welche Gründe gegenwärtig dafür noch sprechen könnten, die Unterscheidung zwischen der juristischen Person und der rechtsfähigen Personengesellschaft beizubehalten.

An diese Fragestellung knüpft diese Arbeit mit dem Titel „Weshalb die Personengesellschaft keine Gesamthand ist“ an. Es soll versucht werden, sich mit den Begrifflichkeiten der juristischen Person und der Gesamthand, ihrer historischen Bedeutung und ihrer Wandlung auseinanderzusetzen, die sie seit mehr als einem Jahrhundert seit der Einführung des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches erfahren haben, um letztlich die Frage zu beantworten, ob noch tatsächlich derart signifikante Unterschiede zwischen der juristischen Person im herkömmlichen Sinne und der rechtsfähigen Personengesellschaft verbleiben, um auch weiterhin an der bisherigen Unterscheidung festzuhalten.

Um einen strukturierten Überblick über dieses Thema beizubehalten, das ihrem Umfang nach den vernünftigen Rahmen dieser Arbeit mit Sicherheit sprengen würde, wenn es in voller Ausführlichkeit behandelt worden wäre, wurde eine Einteilung in vier Kapitel vorgenommen, von denen das erste Kapitel in gegebener Kürze die juristische Person abhandelt, das zweite Kapitel etwas ausführlicher das Phänomen der Gesamthand erörtert, das dritte Kapitel die Auseinandersetzungen in der Literatur und Rechtsprechung im Hinblick auf die angeblich noch immer bestehenden Unterschiede zwischen der juristischen Person und der rechtsfähigen Personengesellschaft darstellt und schließlich das letzte Kapitel die Ergebnisse dieser Arbeit noch einmal zusammenfasst und einen Ausblick auf die aus der Sicht des Verfassers mögliche weitere Entwicklung des Verbandsrechts gibt.

Die beiden ersten Kapitel über die juristische Person und die Gesamthand werden dabei so aufgebaut, dass zunächst einleitend die Entstehung und die historische Entwicklung dieser Begriffe präsentiert werden, was unentbehrlich ist, um die spätere Darstellung der rechtswissenschaftlichen Diskussion über ihr Wesen nachvollziehen zu kön-

nen. Alsdann werden die wesentlichen Theorien der Vergangenheit und Gegenwart erörtert, mit denen versucht wurde, das Wesen der juristischen Person und der Gesamthand zu erklären. Abschließend wird jeweils auf die Entwicklung der Rechtsprechung, Gesetzgebung und Lehre im 20. Jahrhundert bis hin zur heutigen Zeit eingegangen, um letztlich den heute noch aktuellen Sinngehalt der beiden Begriffe herauszuarbeiten.

Im dritten Kapitel werden die in der Literatur und Rechtsprechung gebräuchlichen wesentlichen Merkmale abgehandelt, die regelmäßig für die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen der juristischen Person und der rechtsfähigen Personengesellschaft herangezogen werden. Dabei wird versucht, zunächst die heute wohl jeweils herrschende Meinung darzustellen, mit der das eine oder das andere Kriterium für geeignet erachtet werden, um den angeblich noch immer bestehenden Unterschied zu belegen. Anschließend werden Alternativmeinungen sowohl in der Literatur als auch in der Rechtsprechung erörtert, die dazu geeignet sein könnten, wenn nicht die herrschende Meinung jeweils zu widerlegen, dann zumindest einen differenzierteren Blick auf ihre angeblich standfesten Dogmen zu werfen. Abschließend wird zu jedem einzelnen Merkmal Stellung genommen, wobei das Ergebnis nicht nur auf rechtsgeschichtliche, gesetzestechnische und dogmatische, sondern auch auf praktische Erwägungen gestützt wird.

Im letzten Kapitel erfolgt dann die abschließende Würdigung sämtlicher wesentlicher Argumente, die für oder gegen die Beibehaltung der Unterscheidung zwischen der juristischen Person und der rechtsfähigen Personengesellschaft sprechen könnten, gestützt auf eigene im dritten Kapitel herausgearbeitete Thesen, die sich wohl, um das Ergebnis dieser Arbeit ein wenig vorwegzunehmen, in allen wesentlichen Punkten gegen die bisher herrschende Meinung richten. Zum Schluss wird ein kurzer Ausblick darauf erwogen, welche möglichen gesetzgerberischen und sonstigen künftigen Maßnahmen sinnvoll wären, um die sich abzeichnende Angleichung der gesellschaftsrechtlichen Rechtsfiguren der juristischen Person und der rechtsfähigen Personengesellschaft zu konstituieren.